

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Juli 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister, Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er) Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Stadtwerke. Wassernetz Sankt Vith/Hünningen, Maas-Rhein-Straße. Netzerweiterung in PVC 90. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 8.898,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 der Stadtwerke und der Gemeinde vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Sankt Vith/Hünningen, Maas-Rhein-Straße, Netzerweiterung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 8.898,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2023 der Stadtwerke und der Gemeinde eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Stadtwerke. Wassernetz Sankt Vith/Neundorf, Liegweg. Netzerweiterung in PVC 90. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 22.065,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Sankt Vith/Neundorf, Liegweg. Netzerweiterung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 22.065,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Miete von Containermodulen als Ersatzschule für den Zeitraum der Bauarbeiten zum Abriss und Neubau der Gemeindeschule in Emmels. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 91, 2° und Artikel 11, Absatz 1, 3°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf 202.023,53 € (MwSt. inbegriffen), verteilt auf 30 Monate beziehungsweise 2,5 Jahre, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024, sowie in den folgenden Haushalten der Jahre 2025 und 2026 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ersatzschule Emmels: Lieferung, Installation und Miete von vorgefertigten Containermodulen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen (Lieferung, Installation und Miete für eine Laufzeit von 30 Monaten) wird festgelegt auf 202.023,53 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit in den Haushalten der Jahre 2024, 2025 und 2026 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Rodter Straße in Sankt Vith. Erneuerung der Abwasserkanalisation in der unteren Rodter Straße und im Nebenweg Richtung Jugendherberge (AIDE) mit Erneuerung der Straße. Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung für den Anteil der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sich bei diesem Projekt um ein gemeinsames Vorhaben der Gemeinde Sankt Vith und der Interkommunalen AIDE handelt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.2021 zur Festlegung der Bedingungen für die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Erstellung des vorgenannten Projektes;

In Erwägung dessen, dass die AIDE, als Hauptauftraggeber, im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens das Studienbüro C² PROJECT mit der Erstellung des Projektes beauftragt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.06.2022 zur Bestätigung der Bezeichnung des Studienbüros C² PROJECT als Auftragnehmer des vorbezeichneten Dienstleistungsauftrags;

Aufgrund des vorliegenden Vorprojektes, beinhaltend Pläne, Erläuterungsnotiz und Kostenschätzung;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des vorliegenden Vorprojektes, die Arbeiten auf insgesamt 532.620,38 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, wobei der Anteil der AIDE für die Kanalisationsarbeiten sich auf 330.475,36 € (MwSt. inbegriffen) und der Anteil

der Gemeinde in Bezug auf die Weeginfrastruktur sich auf 202.145,02 € (MwSt. inbegriffen) belaufen;

In Erwägung dessen, dass die Finanzierung der Kanalisationsarbeiten, für den Teilbereich im kommunalen Weg, gemäß den Bestimmungen des zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE), der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith abgeschlossenen Entwässerungsvertrags zur Reinigung von kommunalen Abwässern erfolgt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Vorprojekt zur Erneuerung der Abwasserkanalisation und zur Erneuerung der Straße im Nebenweg der Rodter Straße Richtung Jugendherberge zu genehmigen.

Artikel 2: Die Kostenschätzung in Bezug auf den Gemeindeanteil für die Weeginfrastruktur in Höhe von 202.145,02 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen. Die im Haushalt 2023 unter Artikel 421013/731-60 vorgesehenen Kredite werden gegebenenfalls nach Vorlage des definitiven Projektes beziehungsweise der Ergebnisse der Ausschreibung angepasst.

Immobilienangelegenheiten

6. Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Herrn Gerhard BONGARTZ im Rahmen der Ersatzschule in Emmels.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith für den Zeitraum der Erneuerung der Grundschule Emmels eine Lösung für den Fortlauf des Unterrichts gewähren muss;

Aufgrund des Angebots des Herrn Gerhard BONGARTZ, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Borner Weg, Emmels, 19, die Ersatzschule auf einem Teilstück seiner Parzelle gelegen Gemarkung 5/Crombach, Flur D, Nummer 262D zu errichten;

In Anbetracht dessen, dass diese Parzelle sich gegenüber der Gemeindeschule Emmels befindet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dem Eigentümer des vorgenannten Teilstücks über die Modalitäten, sowie der Höhe der seitens der Gemeinde Sankt Vith zu entrichtenden Entschädigung getroffen werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer solchen Vereinbarung;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses des Herrn Gerhard BONGARTZ vom 12.07.2023;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 20.07.2023 die Akte behandelt hat;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35 sowie 150;

Beschließt mit 14 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Den Vertrag im öffentlichen Interesse gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Herrn Gerhard BONGARTZ zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

Verschiedenes

7. Allgemeiner Noteinsatzplan der Gemeinde Sankt Vith - Genehmigung der Neufassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.05.2019 bezüglich der Noteinsatzplanung und der Bewältigung von Krisensituationen auf kommunalem und provinzialem Niveau sowie bezüglich der Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure im Fall von Krisenereignissen und -situationen, die eine Koordination oder Bewältigung auf nationaler Ebene, der den Königlichen Erlass vom 16.02.2006 in Bezug auf die Noteinsatzplanung ersetzt;

Aufgrund der Ministeriellen Rundschreiben vom 26.10.2006, 30.03.2009 und 10.12.2009;

In Erwägung dessen, dass die vollständige Überarbeitung dieses Plans dringend

erforderlich war, um ihn an die heutigen Gegebenheiten und Bestimmungen des neuen Königlichen Erlasses anzupassen;

In Erwägung dessen, dass das Kommunale Sicherheitsbüro in seiner Sitzung vom 05.05.2023 den Entwurf des neuen Noteinsatzplans gutgeheißen hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Neufassung des Allgemeinen Noteinsatzplans der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Der Allgemeine Noteinsatzplan der Gemeinde Sankt Vith wird dem Gouverneur der Provinz Lüttich zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Gouverneur der Provinz Lüttich.

8. Interner Noteinsatzplan des Rathauses der Gemeinde Sankt Vith - Genehmigung der Neufassung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.05.2019 bezüglich der Noteinsatzplanung und der Bewältigung von Krisensituationen auf kommunalem und provinzialem Niveau sowie bezüglich der Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure im Fall von Krisenereignissen und -situationen, die eine Koordination oder Bewältigung auf nationaler Ebene, der den Königlichen Erlass vom 16.02.2006 in Bezug auf die Noteinsatzplanung ersetzt;

Aufgrund der Ministeriellen Rundschreiben vom 26.10.2006, 30.03.2009 und 10.12.2009;

In Erwägung dessen, dass die Überarbeitung dieses Plans erforderlich war, um ihn an die heutigen Gegebenheiten und Bestimmungen des neuen Königlichen Erlasses anzupassen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Neufassung des Internen Noteinsatzplans des Rathauses der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Gouverneur der Provinz Lüttich.

Finanzen

9. O Schulmarjanne VoG - Antrag auf Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Saales in Crombach.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. Mai 2023 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für eine Installation einer Fotovoltaikanlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der O Schulmarjanne VoG auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Saales in Crombach;

Aufgrund dessen, dass die Rechnung in Höhe von 16.115,79 € und dem diesbezüglichen Zahlungsbeleg vorliegt;

Aufgrund dessen, dass 10 Kilowatt-Peak installiert wurden und somit die Prämie mit dem Höchstbetrag in Höhe von 2.500,00 € gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass der O Schulmarjanne VoG noch kein Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage gewährt wurde;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 3 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 879/522-52 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der O Schulmarjanne VoG eine Prämie für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Saales in Crombach in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 3 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die O Schulmarjanne VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

10. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2023 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 28. Juni 2023 der arsVitha Kulturforum VoG auf Erhalt des Funktionszuschusses für das Jahr 2023;

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2023 in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für die verschiedenen Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Kunst- und Sachausstellungen, Kabarett und Comedy, Vortrags und Diskussionsabende, ...) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013, gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2023 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 04.04.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 15.05.2023;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 06.07.2023 abgegeben hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 59.364,44 €

auf der Ausgabenseite: 30.491,87 €

und mit einem Überschuss von 28.872,57 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/29 (Gelegentliche Küsterdienste): 450,08 € anstatt 450,00 € aufgrund der Belege;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 59.364,44 €

auf der Ausgabenseite: 30.491,95 €

und wird mit einem Überschuss von 28.872,49 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 25.05.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 29.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 39.417,44 €

auf der Ausgabenseite: 23.919,78 €

und mit einem Überschuss von 15.497,66 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 39.417,44 €

auf der Ausgabenseite: 23.919,78 €

und wird mit einem Überschuss von 15.497,66 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 27.03.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.04.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 05.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 80.443,79 €

auf der Ausgabenseite: 75.078,78 €

und mit einem Überschuss von 5.365,01 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 27.03.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 80.443,79 €

auf der Ausgabenseite: 75.078,78 €

und wird mit einem Überschuss von 5.365,01 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.03.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.03.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 06.04.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat

der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 46.109,04 €

auf der Ausgabenseite: 31.875,91 €

und mit einem Überschuss von 14.233,13 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.03.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 46.109,04 €

auf der Ausgabenseite: 31.875,91 €

und wird mit einem Überschuss von 14.233,13 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

15. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.04.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 20.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 38.036,84 €

auf der Ausgabenseite: 31.040,02 €

und mit einem Überschuss von 6.996,82 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/28 (Küster): 1.950,00 € anstatt 2.000,00 € aufgrund der Belege;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 38.036,84 €

auf der Ausgabenseite: 30.990,02 €

und wird mit einem Überschuss von 7.046,82 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 26.01.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 27.01.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 10.02.2023;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 14.03.2023 abgegeben hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 20.244,83 €

auf der Ausgabenseite: 16.500,86 €

und mit einem Überschuss von 3.743,97 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 3.737,19 € anstatt 3.723,52 € aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen.

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 1.021,37 € anstatt 1.063,12 € aufgrund der Belege. Der Kontoauszug A.II/38//18 für den Betrag von 41,45 € wird nicht diesem Kapitel angerechnet, sondern dem Kapitel A.II/54 (Blumen).

A.II/54 (Blumen): 307,43 € anstatt 265,98 € aufgrund der Belege. Der Kontoauszug A.II/38//18 für den Betrag von 41,45 € muss diesem Kapitel angerechnet werden und nicht dem Kapitel A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche);

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 26.01.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 20.258,50 €

auf der Ausgabenseite: 16.500,56 €

und wird mit einem Überschuss von 3.757,94 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, verlässt aufgrund von Artikel 26, §1, 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den folgenden Punkt der Tagesordnung teil.

17. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 01.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.04.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 12.05.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 81.243,15 €

auf der Ausgabenseite: 70.025,31 €

und mit einem Überschuss von 11.217,84 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkung:

Bitte die Kontoauszüge nächstes Jahr im Anhang beifügen. Ohne diese ist es schwierig, eine Entscheidung zu treffen. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, sie der Jahresrechnung beizufügen, und nur die Auszüge sind authentisch;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 01.04.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 81.243,15 €

auf der Ausgabenseite: 70.025,31 €

und wird mit einem Überschuss von 11.217,84 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

18. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2022 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 13.03.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 21.04.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2022;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der

Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2022 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 41.070,54 €

auf der Ausgabenseite: 33.923,83 €

und wird mit einem Überschuss von 7.146,71 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

19. Kontrolle der Stadtkasse - 2. Trimester 2023. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 18.04.2023 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 2. Trimester 2023, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.359.737,74 € belaufen.

Fragen

20. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

Es wurden keine Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums gestellt.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."